

Chemnitzer Anzeiger



und Stadtbote.

Unparteiisches Tageblatt für Chemnitz und Umgegend

besonders für die Vororte: Alchemnitz, Altendorf, Bernsdorf, Borna, Ebersdorf, Furth, Gablenz, Glösa, Helbersdorf, Silberdorf, Rappell, Reustadt, Säbna.

Die Abonnenten erhalten mit dem Anzeiger allwöchentlich **3 Unterhaltungs-Blätter**, sowie das **Heftige, reich illustrierte humoristische Anzeiger-Bilderbuch.**

Abonnementsbestellungen, vierteljährlich 150 Pf. (Zutr. 40 Pf.), monatlich 50 Pf. (Zutr. 15 Pf.), nehmen an die Verlags-Expedition und Adressstellen in Chemnitz und obigen Vororten. Außerhalb dieser Orte kann der Anzeiger nur bei den Postanstalten — Postzeitungs-Büro 7, Nachtrag Nr. 1059 — bestellt werden. In Oesterreich-Ungarn ist der Chemnitzer Anzeiger zum Abonnementspreise von vierteljährlich 1 Gulden 41 Kr., monatlich 47 Kr. (exkl. Abgabekosten) durch die Postanstalten zu beziehen. **Insertionspreis:** die gewöhnliche (1spaltige) Korpuszeile oder deren Raum 15 Pfennige. — Unter Eingangspreis pro Zeile 30 Pfennige. — Auf große Anzeigen und Wiederholungen Rabatt. — Anzeigen jeden Wochentag Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. — Anzeigen für die nächste Nummer bis Freitag. — Anzeigen für die nächste Nummer bis Freitag. — Anzeigenbestellungen von außerhalb wolle man den Insertionsbeitrag stets beifügen (kleinere Beiträge in Briefmarken) je 8 Silben der gewöhnlichen Korpusgröße bilden eine Zeile und kosten 15 Pfennige.

Verlags-Expedition: Alexander Wiede, Buchdruckerei, Chemnitz, Theaterstraße 48 (ehemaliges Bezirksgericht, gegenüber dem Kasino).

Regulativ zum Droschken-Regulativ vom 25. Juli 1881.
L. § 10 des Droschken-Regulativs vom 25. Juli 1881, welcher „Von den Droschkenführern“ überschrieben ist und zur Zeit folgendermaßen lautet: „Wer als Kutscher hierorts die Führung einer Droschke übernehmen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis.“

Ueber jede erhaltene Erlaubnis wird vom Polizeiamt ein Erlaubnis-schein ausgestellt. Derselbe dient demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, zur Legitimation als Droschkenführer und hat zugleich die Nummer der Droschke angegeben, mit deren Führung er beauftragt ist. Erst mit der Einbringung dieses Erlaubnis-scheines beginnt für seinen rechtmäßigen Inhaber die Berechtigung zur Führung der darin bezeichneten Droschke, doch soll Droschkenführer, die bei einem Droschkenkonflikt dienen, welcher mehrere Droschken hat, nachgelassen sein, sich in Führung derselben gegenseitig zu vertreten.

Im Uebrigen darf der Erlaubnis-schein an Dritte zum Zweck des Droschkenfahrens nicht abgetreten werden.

Der seine Tüchtigkeit als Droschkenführer aufweist, hat dies unter Rückgabe des ihm ausgestellten Erlaubnis-scheines binnen 3 Tagen dem Polizeiamt anzuzeigen.

Ein fähiger Droschkenführer an Ausübung seiner Tüchtigkeit zeitweilig behindert, so ist dem Stellvertreter derselben, dessen Namen in der Bescheinigung in § 11, Abs. 1, entspricht, vom Polizeiamt ein Erlaubnis-schein auf eine bestimmte, darin angegebene Zeit auszustellen. Derselbe der Behinderung Grund über diese bestimmte Zeit fort, so wird der Erlaubnis-schein aus Anmelden nach Befinden verlängert.

Von einem solchen Stellvertreter gilt auch im Uebrigen alles das, was für die fähigen Droschkenführer vorgeschrieben ist.

Für die rechtzeitige Einbringung des Erlaubnis-scheines (Abs. 3) und für die rechtzeitige Einbringung des Erlaubnis-scheines ist nicht nur der Droschkenführer, sondern auch der betr. Droschken-Konfessionar verantwortlich.

§ 23. Droschkenführer, welche in der Zeit, in der sie zur Annahme und Ausführung von Droschkenfahrten überhaupt verpflichtet sind, bestellt werden,

einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben unverzüglich im Trabe nach dem Abholungsorte zu fahren. Für Abholung des Fahrgastes sind die Droschkenführer berechtigt, eine Gebühr von 10 Pf., und wenn die Droschke zum Abholen eines Fahrgastes aus einer der im Landbezirk gelegenen Droschkenscheinplätze abgeholt wird, für die Fahrt bis zum Abholungsorte den Lohnpreis dahin für einen Fahrgast zu beanspruchen. Die Bezahlung dieser Abholungsgebühr kann sofort bei der Bestellung der Droschke verlangt werden. Außerdem können Droschkenführer, je nachdem der Ort der Abholung eines Fahrgastes im Innern oder im äußern oder im Landbezirk liegt, die Abholung des Fahrgastes von der sofort bei der Bestellung der Droschke zu bewilligenden Bezahlung desjenigen Fahrgastes abhängig machen, welches eine Fahrt für einen Fahrgast im Innern oder aus dem äußern, oder aus dem Landbezirk in den Stadt-Droschkenbezirk beträgt. Der bereits im Voraus bezahlte Lohnpreis ist später mit dem für die wöchentliche Ausführung der Fahrt zu zahlenden Preise auf- oder in demselben einzuziehen. Am Abholungsorte hat jeder Droschkenführer bei Lohn- wie bei Zeitfahrten, abgesehen von der sofort bei der Bestellung der Droschke zu bewilligenden Bezahlung desjenigen Fahrgastes, 5 Minuten unentgeltlich, darüber hinaus aber nur gegen eine Entschädigung von 10 Pfennigen bei Tagfahrten, bez. von 20 Pfennigen bei Nachtfahrten für jede weiteren auch nur angefangenen 5 Minuten zu warten. Die Droschkenführer sind verpflichtet, die Bezahlung, welche die Droschke bestell-, auf Verlangen bis zum Abholungsorte unentgeltlich mitzuführen zu lassen, und zwar, je nach Wohl des Bestellers, entweder auf dem Kutschersode oder im Innern der Droschke. Nur gegenüber Kindern, falls diese eine Droschke bestellen, steht den Droschkenführern das Recht zu, ihre Kutschknechte auf dem Wege abzugeben. Kommt eine zum Abholen eines Fahrgastes bestimmte Fahrt durch die Schuld des Droschkenführers oder durch einen bezüglich seiner Person oder seines Gehaltens sich ereignenden Unfall nicht zur Ausführung, so ist der Fahrgast zur Zurückforderung des bereits gezahlten Fahrgeldes, einschließlich der etwaigen Abholungsgebühr berechtigt, bez. im Falle er Beides noch nicht erhalten, mit aller und jeder Zahlung, namentlich auch für etwaige Wartezeit, zu versehen. Kommt aber eine bestimmte Fahrt durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Ausführung, so ist bei Tagfahrten die bereits erhaltene Vorausbezahlung zu verfallen, bez. der Droschkenführer noch wegen der Wartezeit zu entschädigen, und wenn eine Vorausbezahlung vom Droschkenführer nicht gefordert

worden, derjenige, für den die Droschke bestellt worden war, je nachdem er im Innern oder im äußern Droschkenbezirk oder endlich im Landbezirk wohnt, verpflichtet, neben der etwaigen Warte- und Abholungsgebühr den Preis zu zahlen, den eine Taxifahrt für einen Fahrgast entweder im Innern oder aus dem äußern in den Innern oder aus dem Landbezirk in den Stadt-Droschkenbezirk beträgt.

Bei Nachtfahrten ist neben der Entschädigung für etwaige Wartezeit die geordnete Taxe für einen Fahrgast zu entrichten.

III. In § 24 des Droschkenregulativs, die Droschkenbesitzer betr., wird hinter Absatz 5, welcher sich auf den Landbezirk bezieht, folgender Satz eingeschoben:

Für die Dauer der Schließung der hiesigen privilegierten Schreibschützengesellschaft gelten für die Fahrten nach dem Bestplatz in Altendorf und zurück die Tarifsätze unter A 3.

Diese Tarifsätze betragen für 1 Person 75 Pf., für 2 Personen 1 R., für 3 Personen 1 R. 25 Pf., für 4 Personen 1 R. 50 Pf. IV. Die beiden Sätze des Tarifs, welche mit den Worten beginnen: „Für unbesetzte Fahrten, welche von Abends 10 Uhr“ etc. und mit den Worten endigen: „Dreifache Taxe zu bezahlen“, erhalten die Ueberschrift: C. Für Nachtfahrten.

Chemnitz, am 8. Dezember 1884.
Der Rath und das Polizeiamt.
Ansb., Oberbürgermeister. Stadtrat, Polizeidirektor.

Stadtrath.
Wegen den unten beschriebenen am 1. Oktober 1859 hier geborenen Schieds-Rath Ernst Schubert, zuletzt hier, welcher fähig ist, ist die Unternehmung wegen Diebstahls vom hiesigen königlichen Landgericht verhängt. Es wird erucht, denselben zu verhaften und in die hiesige Gefängnisanstalt abzuführen. Schubert ist schuldlos, übermüthiger Natur, hat blondes Haar und schwarze Augen, trägt dunklen Gehrock, hellbraune Hose, blaues Halstuch und Uniformmütze.
Chemnitz, am 9. Dezember 1884.
Königliche Staatsanwaltschaft.
Dr. Schmidt. 844.

Tageschronik.

- 1250. Kaiser Friedrich II. †.
- 1545. Kanak von Trient.
- 1798. Welt †.
- 1799. D. Heim geht.
- 1810. Napoleon I. vereinigt die Uferungen der Schelde, Waas, des Rheines, der Weser und Elbe mit Frankreich.
- 1870. Blois wird von den Deutschen besetzt.

Telegramme des Chemnitzer Anzeigers.

Bonn 11. Dezember.
Berlin. Der General-Adjutant der Krone, Deßigkötter, ist zum Stellvertreter des Kammergerichts ernannt worden.
Berlin. Der Bundesrath nahm den Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung in zweiter Lesung, den Bericht der Kommission für Eisenbahnen, Post- und Telegraphenwesen, Justiz und Rechnungswesen über den Entwurf des Postparakassengesetzes in erster Lesung an.
Wien. Wegen Studenten-Ausschreitungen sifirte der Rektor im Auftrag des Unterrichtsministers den Bummel. — In Sternberg wurde abermals ein Sozialist verhaftet. Bei der Verhaftung Rarger's ertrank man vier Büchsen mit Dynamitpatronen. Die Sternberger Sozialisten erhielten Geld aus der Schweiz und aus Frankreich.
Paris. Die Kammer beendigte das Kultusbudget und adoptirte ein vom Justiz- und Kultusminister Martin-Feuillade unterzeichnetes Amendement Kobal, den Ankauf der Kommission für Kirchen- und Pfarrhäuser um Fr. 500,000 zu erhöhen, mit 268 gegen 235 Stimmen und stellte die Kredite für die protestantischen und israelitischen Seminarien wieder her. — Im Senat führte Jaurès als Berichtserfasser aus, Tonkin werde durch ausgezeichnete Verwaltung bald produktiv werden. Broglie betämpfte in langer Rede die Kolonialpolitik, die Frankreichs Stellung in Europa verschlimmere.
Lyon. Hier ist ein mehrjähriger Unterschleif bei der Zoll-Fahnde entdeckt und Kaufleute und Beamte verhaftet worden. Die Differ der Defraudation beträgt fast eine Million.
London. Die „Times“ spricht in einem Leitartikel die Ansicht aus, daß falls die gegenwärtigen Vorschläge in Betreff der ägyptischen Finanzen verworfen werden, nicht erwartet werden kann, daß England abemals als Wittelscher vor Europa erscheine, um eine Regelung zu erlangen.
Petersburg. Im September gelang der bekannte Kowalskaja die Flucht aus dem Gefängnis in Jekaterin. Es wurden umfassende Polizeimaßregeln zur Wiedererhaltung derselben getroffen und im Oktober glückte es der Polizei, die Kowalskaja wieder einzufangen; sie hatte Jekaterin noch nicht verlassen. Die Kowalskaja war bei den Kiewer Unternehmungen im Jahre 1878 theilhaftig und zu lebenslänglicher Verbannung verurtheilt. — Der Zeitung „Echo“ zufolge sind fast alle Juden aus dem Don'schen Gebiet vertrieben worden, weil die Bewohner ihnen die Theuerung und anderes Unglück zuschoben.
New-York. Die Gesamtzahl der in den Unionsstaaten während des November angekommenen Auswanderer beträgt 26,037. — (Weitere Telegramme siehe dritte Seite.)

Der Schluß der englischen Parlaments-Session.

Das englische Parlament ist bereits am 6. d. M. in die Ferien gegangen. Die Arbeit, für welche es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenberufen wurde, ist gethan. Das Oberhaus hat die Stimmberechtigung angenommen, die Grundzüge der Wahlreform sind gesichert und das Ausführungsgesetz hat die zweite Lesung im Unterhause passiert, ohne auf Widerstand zu stoßen.

Das eigentlich Charakteristische an den Vorgängen der letzten Woche und dem Siege der Reform ist die Kompromiß, durch welche letzterer zu Stande gekommen. Während in radikalen Versammlungen und Blättern die Wahlreformfrage bereits als der Ausgangspunkt für die Abschaffung des Oberhauses und die vollständige Demokratisierung des Parlaments betrachtet und gewiesen wurde, hatte der Premier bei seiner Ferienreise mit weitwärtiger Ruhe und Gelassenheit gesprochen, und überall seinen Wunsch betont, daß die Stimmberechtigungsfrage nicht mit fremden Fragen und Aufgaben verquillt werden möchte. Die Angriffe der Radikalen machte die Verbs auf die drohende Gefahr aufmerksam und zu Transaktionen geneigt, welche sie vor denselben bewahren konnten. Als nun Gladstone, der sich in keiner Weise kompromittirt hatte, ihnen die Hand entgegenstreckte, beeilten sie sich, dieselbe zu ergreifen, um sich dadurch aus der gefährlichen Situation zu retten.

So sah England das neue Schauspiel, daß die Führer der beiden großen und mächtigen Parteien, welche seit Jahrhunderten das politische Leben auf der Insel bestimmen, sich in engeren Besprechungen gemeinsam über Gesetze und Maßregeln berieten, welche zur Ausgleichung des Konfliktes geschaffen und ergriffen werden sollten. Sir Stafford Northcote kam in's Ministerhotel zu Downingstreet und die Marquise von Salisbury empfing jetzt in ihrem Salon den alten Ministerpräsidenten, der den Vorrechten der Aristokratie so schwere Wunden beigebracht und den ihr Gatte, der stolze Marquis, von jeder als den unversöhnlichsten Feind betrachtet hatte. Beide Parteiführer empfanden, daß jeder sich den andern nicht so gut, nicht so verständig, vorgeföhlt hatte. Die Konversationen sind radikal als wir, jubelten Sir Charles Dilke und Chamberlain, und die Regierung ist durchaus gerecht, sagten Sir Stafford und Lord Cairnes. Nur der kleine Lord Randolph Churchill konnte sich in den neuen sentimentalen Ton nicht finden; er beschloß zu Schiffe zu gehen und in Italien für seine Gesundheit zu sorgen, wobei er auch wohl, um die Verwaltung Lord Ripons und Lord Dufferin's kennen zu lernen und, mit originalem Material ausgerüstet, die Thorheit der liberalen Orientpolitik angreifen zu können, welche den Eingeborenen den Stamm geschwächt und die Russen vor die Thore Kabuls herbeigezogen habe Lord Salisbury, der in dem jungen Kampfsahne immer einen ungeschlagen und wenig disciplinirten Unteroffizier gehabt hatte, wird dem Beschäftigung kaum Träumen nachweinen. „Aus gut“ ist seine darüber ausgesprochene Meinung, „dann sind wir einen mürrißigen Mann los, der uns nur unerträglich weisern wollte.“

Zwei Millionen britischer Unterthanen erhalten das Stimmrecht als Weihnachtsgeschenke. Noch ist es nicht das allgemeine Stimmrecht, das in den meisten großen Staaten des europäischen Festlandes eingetührt ist, aber im Vergleich zu dem Wege, der seit dem Jahre 1832 zurückgelegt worden, ist die Distanz sehr klein, welche das neue Gesetz von dem Ziele trennt, das ja England in nicht allzuferner Frist ebenso gut erreichen wird, wie die anderen konstitutionellen Monarchien jüngeren Datums. Starre konsequente Durchführung staatsrechtlicher Theorien hat niemals das Wesen der englischen Konstitution ausgemacht; gerade das Gegentheil zeigt uns die Jahrhunderterte alte parlamentarische Entwicklung Englands, und zum nicht geringen Theile verdankt dies Land seine bedeutenden Erfolge dem praktisch durchgeführten Grundgeden, daß Englands Wohlgergehen über den Parteigrundbünden und Zweden steht. Die Logik der französischen Radikalen, welche ihren Prinzipien die Ruhe des Landes und das Gedeihen der Republik unterordnen, würde in England nicht verstanden werden.

So ist denn auch die neue Eintheilungsbill, das Gesetz, welches die Wahlkreise und Wahlkörpercharaktere konstituirte, durchaus nicht eine strenge Durchführung des Grundgeden der Proportionalität. Die englischen Gesetzgeber begnügen sich damit, das Verhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und der Anzahl der Vertreter der Gleichmäßigkeiten näher gebracht zu haben, als das beim alten Geje, der Fall war.

Ihr System besteht in Konzessionen an den Grundbesitz, nicht in der Anerkennung und Durchführung seiner absoluten Herrschaft. Schon seit Jahrhunderten, wo das Ritterverhältnis gar zu groß in die Augen fiel, sowie als möglich wurde geschont, wo alle Geringfügigkeit sich nicht zu sehr vom kräftigen Rechte entfernte.
Das Unterhaus hat zwei Lesungen des Verfassungsgesetzes hinter sich. Erst im Februar t. J. wird die dritte stattfinden; dann wird wahrscheinlich versucht werden, in einer eingehenden Spezialdebatte die und da Aenderungen zu Gunsten dieses oder jenes Standes anzubringen. Für den wesentlichen Bestand des Gesetzes hat das Kabinet sich mit seiner Existenz verbürgt, und die Führer der Tories, Salisbury und Northcote, werden sich sicherlich auf ihrem Schien bestehn. So darf man denn sagen, daß die große Reform der Wahlen bereits beendet ist, wenigstens vorläufig, und im Jahre 1885 nur noch ihren formellen Abschluß erhalten wird. Dabei darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Frage über das Stimmrecht der Frauen, namentlich der selbständigen, immer mehr Terrain gewinnt. Und schließlich wird die Wahlreform ihre Feuerprobe noch in der Provinz zu bestehen haben, welche vielleicht manche Enttäuschung bringen wird.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich. Die gestrige (12.) Plenarsitzung des Reichstages begann mit Fortsetzung der Beratung der von dem Abg. Munkel und Reichensperger eingebrachten Anträge betreffend die Wiedereinführung der Berufung in Strafsachen. Abg. Munkel bezeichnete im Anschluß an die erste Debatte auch seinerseits verschiedene Mängel, welche die einer weiteren Revision des Strafprozesses befechtigt werden müßten. Dazu wäre aber sehr lange Zeit nötig; der Antrag Reichensperger beschränkte sich daher auf das allernächste Bedürfnis. Besonders notwendig hält dieser Abgeordnete die Wiedereinführung auch der Berufung zum Zweck der erneuten Prüfung des Strafmaßes. Abg. Dr. v. Grodenitz hielt gleichfalls die Wiedereinführung der Berufung für eine Nothwendigkeit. Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. v. Scheffing erklärte, daß im letzten Sommer eine Zusammenstellung der Punkte im Reichsjustizamt stattgefunden haben, die in unserer Reichsjustizgesetzgebung überhaupt einer Reform bedürftig erscheinen. Demnach habe der Herr Reichsjustizminister von Sr. Majestät die Ermächtigung erhalten, über gewisse Punkte mit den Einzelregierungen, namentlich mit der preussischen, sich wegen der Anbahnung einer Reform in Verbindung zu setzen. Er könne heute auch hinzufügen, daß die Zivilprozessordnung keineswegs von der Revision ausgeschlossen werden solle; dabei komme namentlich in Betracht die Frage, ob der Anwaltszwang in seiner gegenwärtigen Ausdehnung aufrecht zu erhalten, ob das Gerichtsvollzieherwesen nicht einer mehrfachen Aenderung bedürfe. Definitive Beschlüsse wären natürlich noch nicht gefaßt. Abg. Munkel erhielt darauf als Antragsteller das Wort, er könnte nur seine Befriedigung über den allgemeinen Gang der bisherigen Verhandlungen aussprechen. Die Einführung der Berufung, durchführbar ohne die weitere Revision abzuwarten, sei eine bringende Nothwendigkeit; andere Garantien, die vorgeschlagen seien, könnten sie nicht ersetzen. Demnach wurden die beiden Anträge in Uebereinstimmung mit allen Seiten d. s. Hauses einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen. Es folgte sodann die Fortsetzung der Militär-Ein- s Veranhang, wobei nach längerer Diskussion die Kapitel: Ingenieur-Korps des sächsischen Staats und Ausrüstung und Bekleidung der Truppen an die Budget-Kommission verwiesen wurde.

Die Fortsetzung der für den Bundesrath und den Reichstag veranfaßtesten Sammlung diplomatischer Aktenstücke zur deutschen Kolonialpolitik wird in den nächsten Tagen an die resp. Körperschaften gelangen und Dokumente über Liberia und die deutschen Niederlassungen in der Südpole enthalten.